

Satzung der Naturstrom-Stiftung

Präambel

Bevölkerungswachstum und Verbesserung der Lebensqualität weltweit benötigen in zunehmendem Maße Energie, die bisher insbesondere über fossile und ergänzend nukleare Energieträger abgedeckt wurde. Beide Energieträger stehen aber nur in begrenztem Maße zur Verfügung und verursachen erhebliche negative Umweltauswirkungen. Zudem führt eine Verknappung von Rohstoffen zu Preiserhöhungen, die es vielen Menschen unmöglich macht, die benötigte Energie zu beziehen, und damit zu sozialen Ungleichgewichten und Ungerechtigkeiten. Auch können Konflikte, die mit Gewalt ausgetragen werden, aus der Verknappung und den steigenden Kosten für Energie resultieren.

Die Zukunft der Menschheit wird insofern in erheblichem Maße davon abhängen, die fossilen und nuklearen Formen der Energienutzung zu begrenzen und durch erneuerbare Energien zu ersetzen sowie über letztere zusätzliche Angebotsmengen zu erschließen. Auch wird es darum gehen, Energie nicht zu einem Instrument für politische Machtinteressen und zur Gewinnmaximierung verkommen zu lassen sondern dem allgemeinen Zugang im Sinne demokratischer Gesellschaften zu erschließen.

Zielsetzung der Naturstrom-Stiftung ist es, die dringend benötigte Energiewende hin zu den erneuerbaren Energien in Deutschland, in Europa und weltweit zu fördern. Dabei will die Stiftung dem Gemeinwohl dienen und Kräfte zur Energiewende zugunsten einer Gesellschaft, die ihre Energie zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen gewinnt, mobilisieren. Sie ist dem Gedanken des Natur-, Umwelt und Klimaschutzes und insofern der Schöpfungserhaltung sowie der Generationengerechtigkeit verpflichtet.

Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass Bürger, Institutionen und Unternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung einer nachhaltigen Energieversorgung auf der Basis von erneuerbaren Energien übernehmen – möglichst in Kooperation mit den unter dem Dach der NATURSTROM AG tätigen Unternehmen. Daher möchte die Stiftung als Gemeinschaftswerk agieren, die auch durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden in die Lage versetzt wird, satzungsgemäße Projekte zu fördern oder entsprechend operativ tätig zu werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Naturstrom-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,

- a) Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
- b) Wissenschaft und Forschung,
- c) Erziehung und Bildung,
- d) Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- e) Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung,
- f) Verbraucherschutz und Verbraucherberatung,
- g) bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke

in Deutschland und weltweit im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Die vorgenannten einzelnen Teilzwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden, dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz wird jedoch besondere Bedeutung beigemessen.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Information zu zukunftsfähiger Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien, unentgeltliche Beratung zu Grundlagen und konkreten Möglichkeiten sowie Förderung der Information, des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung (Beauftragung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben, Durchführung von Veranstaltungen und Kampagnen, Erarbeitung von Publikationen, etc.) mit dem Ziel, den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, aber auch die anderen Satzungszwecke durch den Einsatz von erneuerbaren Energiequellen bei der Energiegewinnung zu verbessern.

- b) Förderung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
- c) Förderung der Kooperation und Netzwerkbildung zwischen Organisationen und Einrichtungen.
- d) Schaffung oder Unterstützung von lokalen Einrichtungen, Initiativen und Projekten, die den Stiftungszwecken dienen, insbesondere im Bereich der Umweltbildung, der kulturellen Bildung und der Information und Erziehung von Jugendlichen sowie Erwachsenen in Hinsicht auf einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Lebensstil, z.B. an Schulen, Kindergärten, Aus- und Fortbildungs- sowie kulturellen Einrichtungen.
- e) Realisierung oder Mitwirkung bei der Realisierung von Projekten zur Erzeugung und Lieferung erneuerbarer Energien und Energieeinsparung, insbesondere im Zusammenhang mit kulturellen Einrichtungen und Baudenkmälern oder soweit die Projekte Pilotcharakter haben, die Anwendung verdeutlichen oder aufgrund einer nicht ausreichenden Wirtschaftlichkeit oder eines zu hohen technischen oder wirtschaftlichen Risikos ansonsten nicht verwirklicht würden und soweit diese Maßnahmen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen.
- f) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz,
- g) Förderung oder Durchführung von Projekten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, vorrangig auf dem Gebiet von Umwelt-, Natur- und Klimaschutz durch Realisierung oder Mitwirkung bei der Realisierung von Projekten zur Erzeugung und Lieferung erneuerbarer Energien, insbesondere soweit diese Projekt Demonstrationscharakter haben oder aufgrund einer nicht ausreichenden Wirtschaftlichkeit oder eines zu hohen technischen oder wirtschaftlichen Risikos ansonsten nicht verwirklicht würden und soweit diese Maßnahmen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen.
- h) Vergabe von Preisen und Auszeichnungen.
- i) Halten von Anteilen an Unternehmen, die dem Satzungszweck dienen, und Einflussnahme auf deren Geschäftsziele im Sinne des Stiftungszwecks, soweit dieses gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- j) Förderung von Kunstschaffenden, die sich mit Aspekten von Umwelt- Natur- und Klimaschutz auseinandersetzen, durch Stipendien, Druckbeihilfen und Preise.

k) Bewahrung und Pflege von Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere Bau- und Naturdenkmäler, auch durch Gewährung von Zuschüssen an Dritte.

l) Motivierung von Menschen, sich für die Gesellschaft durch Übernahme von Ehrenämtern oder durch Spenden oder Stiften zu engagieren, z.B. in Bürgerinitiativen und Stiftungen primär im Bereich Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, sowie Förderung eines entsprechenden öffentlichen Bewusstseins.

(3) Der Stiftungszweck kann sowohl durch eigene operative als auch durch Dritte fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die Förderung des Zwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann ihre Zwecke auch durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter und Zustifter sorgen.

(4) Angemessene Rücklagen zur Sicherung des langfristigen Bestandes sollen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zuwendungen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung („Grundstockvermögen“).

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen in seinem Bestand und seiner Ertragskraft dauerhaft zu erhalten. Ein vorübergehender Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

(3) Eine Umschichtung des Stiftungsvermögens ist für solche Vermögensgegenstände zulässig, die nicht ausdrücklich im Stiftungsgeschäft oder in der Erklärung der Zustiftung von der Umschichtung ausgenommen sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn sie nicht aufgrund Vorstandsbeschlusses einer Rücklage zugeführt werden.

(4) Die einem Umschichtungsverbot unterliegenden Vermögensgegenstände können unter folgenden, streng einzuhaltenden Voraussetzungen dennoch veräußert werden:

- Der Erhalt der Vermögensgegenstände ist wirtschaftlich nicht mehr vertretbar,
- der Vorstand fasst einen einstimmigen Beschluss, nachdem die noch lebenden direkten Nachkommen des Zustifters und die Stiftungsaufsichtsbehörde angehört worden sind,
- der Stiftungsrat stimmt dem Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu und
- der Veräußerungserlös fließt vollständig in das Grundstockvermögen.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmensbeteiligungen, beispielsweise Aktien an der NATURSTROM AG.

(5) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

(7) Das Geldvermögen der Stiftung muss einer ausgewogenen, ethisch verantwortlichen Anlage zugeführt werden, damit aus den Erträgen die Stiftungszwecke erfüllt werden können. Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung tätig sind, und von diesen angebotene Finanzanlagen dürfen erworben und gehalten werden, insbesondere gilt dies für Aktien der NATURSTROM AG, Beteiligungen an Unternehmen der Naturstrom-Gruppe sowie andere von der Naturstrom-Unternehmensgruppe ausgegebene Wertpapiere. Um Stimmrechtsanteile bei Unternehmensbeteiligungen zu halten, ist ausdrücklich die Teilnahme an Kapitalerhöhungen durch Umschichtung von Vermögen - soweit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar – möglich und erwünscht. Näheres regelt die Anlagerichtlinie, die der Vorstand beschließt und die konkrete Kriterien zur ethisch verantwortlichen Geldanlage enthalten muss.

(8) Zum Nachweis der Werterhaltung wird eine Kapitalerhaltungsrechnung geführt. Der Vorstand kann den Werterhalt dadurch nachweisen, dass hierfür auch die stillen Reserven nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt werden und/ oder dass im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(9) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat sind ehrenamtlich tätig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Ausla-

gen und Aufwendungen, soweit diese angemessen und erforderlich sind und vorrangig der Stiftungszweck verwirklicht wird. Abweichend von der vorstehenden grundsätzlichen Regelung können Vorstandsmitglieder aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrats eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere wenn die Tätigkeiten für die Stiftung in Art und Umfang einer ansonsten typischerweise entgeltlich durchgeführten Tätigkeit entsprechen (z. B. geschäftsführende Vorstandstätigkeit) oder im Fall des § 6 Abs. 9.

(3) Die Amtszeit der Organmitglieder endet entweder mit dem Ablauf ihrer Bestellungszeit oder mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Ausnahmen hierzu bedürfen einer Zustimmung von Vorstand und Stiftungsrat und – soweit vorhanden – des Stifterforums.

(4) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder ähnlicher Beratungs- oder Vernetzungsgremien befinden Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam.

(5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(6) Jedes Organ der Stiftung soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- a) Einberufung von Sitzungen,
- b) Ladungsfristen und -formen,
- c) Abstimmungsmodalitäten,
- d) Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person bis höchstens drei Personen. Der erste Vorstand wird bis zur maximalen Gesamtpersonenzahl durch die NATURSTROM AG als Gründungstifterin bestimmt.

(2) Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat durch Beschluss, dessen Wirksamkeit unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Gründungstifterin NATURSTROM AG steht, bestellt.

(3) Für eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gilt Absatz (2) entsprechend, wobei ein solcher Beschluss nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder getroffen werden kann. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, falls zwei oder mehr Mitglieder bestellt sind. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.

(6) Der Vorstand ist zur Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und insbesondere verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung anzuwenden, und muss die Abkehr hiervon auch nicht begründen.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit in dieser Satzung, im Gesetz oder in einer vom Vorstand einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ein Vorstandsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnimmt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung seiner Interessen und der

Abstimmung über Beschlüsse schriftlich bevollmächtigen. In diesem Fall ist der Empfänger der Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe des Vollmachtsgebers verpflichtet (Vertreter- und Stimmrechtsbindung). Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein abwesendes Vorstandsmitglied vertreten. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder telefonisch ist möglich. Für die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(9) Entsprechend der Bestimmung in § 5 Abs. 2 können im Rahmen von fremdüblichen Einzelvereinbarungen die Mitglieder der Stiftungsvorstands entgeltlich für die Stiftung tätig sein, wenn es sich um Aufträge handelt, für die üblicherweise eine externe Leistung in Anspruch genommen wird, und der Stiftungsrat die Vereinbarung durch Beschluss billigt.

§ 7

Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens zwölf sachkundigen, dem Stiftungszweck dienlichen Personen, Institutionen und Organisationen, diese vertreten durch eine natürliche Person. Die ersten sechs Mitglieder des Stiftungsrats werden innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung der Stiftung durch die Stifterin NATURSTROM AG bestimmt, entweder in einem Akt oder zeitlich versetzt. Die weiteren Mitglieder werden gemäß Abs. (4) berufen.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Beratung des Vorstands in grundsätzlichen, vor allem strategischen Fragen der Stiftungsarbeit, insbesondere bei besonders wichtigen Projekten,
- c) Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) sonstige Entscheidungen, soweit in dieser Satzung genannt,
- g) sowie die in Abstimmung mit dem Vorstand definierten Entscheidungen, die gemeinsam zu treffen sind

(4) Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Grund einer gemeinsamen Entscheidung von Vorstand und Stiftungsrat berufen; der Sprecher des Stifterforums, soweit ein solches besteht, ist qua Amt Mitglied des Stiftungsrates (§ 9 Abs. 5). Soweit ein Stifterforum besteht, ist diesem Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus. Falls ein Mitglied des Stiftungsrats den Interessen der Stiftung schadet, können Vorstand und Stiftungsrat in einer gemeinsamen Entscheidung dieses Mitglied nach Abmahnung und Anhörung mit sofortiger Wirkung abberufen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden. Eine Stimmrechtsvertretung ist im Stiftungsrat nicht zulässig.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Er legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

(2) Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Das Stifterforum

(1) Falls die Stiftungsorgane von ihrem Recht auf Einsetzung eines Stifterforums (im Sinne einer Versammlung von bedeutenden Stiftern und Zustiftern zum Zwecke der Partizipation

und Wertschätzung) Gebrauch machen, legen sie die organisatorischen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung, für die die nachfolgenden Eckpunkte verbindlich sind, fest.

(2) In das Stifterforum werden von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam solche Personen berufen, die einen von Vorstand und Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit von natürlichen Personen besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Ein Mitglied des Stifterforums hat aber zur Wahrung der Kontinuität und der qualifizierten Besetzung des Stifterforums das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen, welcher dann durch Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam berufen wird, wenn zu erwarten ist, dass durch den Nachfolger wertvolle Impulse zur Entwicklung der Stiftung im Interesse der Stifter gesetzt werden können.

(3) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 2 sinngemäß, soweit die Berufung nicht für einen bestimmten Zeitraum erfolgt.

(4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 2 sinngemäß.

(5) Das Stifterforum wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher. Der Sprecher des Stifterforums wird ohne weitere Beschlussfassung Mitglied des Stiftungsrates und vertritt dort die Interessen und Meinungen der Stifter.

(6) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden, dazu sind der Stiftungsvorstand und der Sprecher des Stifterforums berechtigt.

(7) Das Stifterforum ist vom Vorstand über die Aktivitäten der Stiftung angemessen zu informieren. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Ausrichtung der Stiftung sowie bei der Bestellung von Stiftungsräten ist das Stifterforum angemessen in die Meinungsbildung einzubeziehen. Zudem kann das Stifterforum die Stiftungsorgane in allen

wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung beraten und Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung einer Stiftungsrats-Sitzung setzen.

§ 10

Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.

(2) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

(3) Der Stiftungssitz darf aufgrund eines einfachen Vorstandsbeschlusses verlegt und die Satzung abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 Satz 3 entsprechend angepasst werden.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

(1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (z.B. bei einem wesentlichen Verlust der finanziellen Leistungsfähigkeit) und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht sinnvoll erscheint. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person

des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Umwelt- und Klimaschutz zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.